

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz							
Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 (1) oder (3) BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden									
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL	„Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG Diese Regelung ist derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates die Arten in einer Neufassung bestimmt werden müssen.	weitere national besonders und streng geschützte Arten						
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung						
5	5	5	5						
<p><b>1. Relevanzprüfung: Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums</b> Für welche Arten kann eine verbotstatbestandliche Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden?</p> <p><b>Abschichtung/Filter nach den Kriterien:</b> "V": Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern; "L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) "E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).</p> <p style="text-align: center;"><b>Für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevante Arten</b></p> <p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;"><b>Abstimmung der Liste der relevanten Arten mit den Naturschutzbehörden</b></p> <p style="text-align: center;">5</p>		<p>Die artenschutzrechtliche Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG setzt die korrekte Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die damit verbundene Pflicht zur Prüfung des Vermeidungsgebots voraus (§ 15 BNatSchG). Daher, und um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i.d.R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Arten.</p>							
<p><b>2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum</b> (Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.)</p> <p style="text-align: center;">5</p>									
<p><b>3. Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme</b> Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen. <b>Festlegung der betroffenen Arten:</b> NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen PO: Potentielles Vorkommen: Nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern anzunehmen ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>Durch das Vorhaben betroffene geschützte Arten</b></p> <p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;"><b>Abstimmung der Liste der betroffenen Arten mit den Naturschutzbehörden</b></p> <p style="text-align: center;">5</p>									
<p><b>4. Prüfung der Beeinträchtigung: Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände eintreten werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind</b> (ggf. im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Entwicklung weitergehender Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen und Schritt 4 erneut prüfen.)</p> <p style="text-align: center;">5</p>									
<p><b>5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b> (daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung der Zumutbarkeit von Alternativen im Hinblick auf sonstige Belange [Darlegung in RE-Unterlage 1, Kap. 2.6])</p> <p><b>5a Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes:</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf:</td> <td style="width: 50%;">aktueller Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo)</td> </tr> <tr> <td>- zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand führen,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- den jetzigen, bereits ungünstigen Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern.</td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Wenn dies nicht gewährleistet ist &gt;&gt; Welche Kompensations-(FCS-)Maßnahmen ("compensation measures") sind erforderlich und geeignet, damit dies sichergestellt werden kann?</p> <p><b>5b Alternativenprüfung</b> Gibt es eine hinsichtlich des speziellen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternativen?</p>				Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf:	aktueller Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo)	- zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand führen,		- den jetzigen, bereits ungünstigen Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern.	
Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf:	aktueller Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo)								
- zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand führen,									
- den jetzigen, bereits ungünstigen Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern.									

## Vorkommen in Kempten (Allgäu), Stadt (763)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

   Suche

## Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Castor fiber</u>	<u>Biber</u>		V	g	g
<u>Eptesicus nilssonii</u>	<u>Nordfledermaus</u>	3	G	u	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügelfledermaus</u>	3	G	u	?
<u>Myotis brandtii</u>	<u>Brandtfledermaus</u>	2	V	u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>		V	g	g
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>		V	g	g
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V	u	?
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhhauffledermaus</u>			u	?
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	<u>Mückenfledermaus</u>	V	D	u	?
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		V	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	2	u	
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifarbflodermas</u>	2	D	?	?

## Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK					EZA						
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W		
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	V		u					g						
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g	g				g	g					
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g											
<u>Actitis hypoleucos</u>	<u>Flussuferläufer</u>	1	2	s					u						
<u>Aegolius funereus</u>	<u>Raufußkauz</u>			g					g						
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s					s						
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g											
<u>Anas crecca</u>	<u>Krickente</u>	3	3	s			u								
<u>Anthus pratensis</u>	<u>Wiesenpieper</u>	1	2	u											
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	3	s					?						
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u					u						
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		g			g								
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			u											
<u>Aythya ferina</u>	<u>Tafelente</u>			g	g		g		g		g			g	
<u>Aythya nyroca</u>	<u>Moorente</u>	0	1	s											
<u>Bubo bubo</u>	<u>Uhu</u>			s					u						
<u>Bucephala clangula</u>	<u>Schellente</u>			g			g		g					g	
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g				g						
<u>Carduelis cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3	s					s						
<u>Carduelis flammea</u>	<u>Birkenzeisig</u>			g	g		g		g	g				g	
<u>Carduelis spinus</u>	<u>Erlenzeisig</u>			g	g		g		g	g				g	
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3		u					s						
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		3	u	u										
<u>Ciconia nigra</u>	<u>Schwarzstorch</u>			g	?										
<u>Cinclus cinclus</u>	<u>Wasseramsel</u>			g					g						
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g											
<u>Circus cyaneus</u>	<u>Kornweihe</u>	0	1				g								
<u>Corvus corax</u>	<u>Kolkrabe</u>			g					g						
<u>Corvus frugilegus</u>	<u>Saatkrähe</u>			g			g								
<u>Corvus monedula</u>	<u>Dohle</u>	V		s											
<u>Coturnix coturnix</u>	<u>Wachtel</u>	3	V	u											
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	V	g					g						
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>			g	g		g		g						
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3	u					u						
<u>Dendrocopos leucotos</u>	<u>Weißrückenspecht</u>	3	2	s					u						
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	V	V	u					u						



Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

**Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)**

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)**

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

\* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

**Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)**

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

**Legende Lebensraum**

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat



<u>Carpodacus erythrinus</u>	<u>Karmingimpel</u>	1		s				s		
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3		u				s		
<u>Chlidonias niger</u>	<u>Trauerseeschwalbe</u>	0	1	g						
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		3	u	u					
<u>Ciconia nigra</u>	<u>Schwarzstorch</u>			g	?					
<u>Cinclus cinclus</u>	<u>Wasseramsel</u>			g				g		
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g						
<u>Circus cyaneus</u>	<u>Kornweihe</u>	0	1					g		
<u>Circus pygargus</u>	<u>Wiesenweihe</u>	R	2	s						
<u>Columba oenas</u>	<u>Hohltaube</u>			g				?		
<u>Corvus corax</u>	<u>Kolkrabe</u>			g				g		
<u>Corvus frugilequus</u>	<u>Saatkrähe</u>			g				g		
<u>Corvus monedula</u>	<u>Dohle</u>	V		s						
<u>Coturnix coturnix</u>	<u>Wachtel</u>	3	V	u						
<u>Crex crex</u>	<u>Wachtelkönig</u>	2	2	s				s		
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	V	g				g		
<u>Cyanecula svecica</u>	<u>Blaukehlchen</u>			g						
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>			g	g			g	g	
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3	u				u		
<u>Dendrocopos leucotos</u>	<u>Weißrückenspecht</u>	3	2	s				u		
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	V	V	u				u		
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>			u				u		
<u>Emberiza calandra</u>	<u>Grauammer</u>	1	V	s						
<u>Emberiza cia</u>	<u>Zippammer</u>	R	1	u						
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>		V	g				g		
<u>Falco peregrinus</u>	<u>Wanderfalke</u>			u				g		
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>		3	g				g		
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>			g				g		
<u>Ficedula hypoleuca</u>	<u>Trauerschnäpper</u>	V	3	g						
<u>Ficedula parva</u>	<u>Zwergschnäpper</u>	2	V	u				g		
<u>Fringilla montifringilla</u>	<u>Bergfink</u>							g		g
<u>Gallinago gallinago</u>	<u>Bekassine</u>	1	1	s	u			s		
<u>Gallinula chloropus</u>	<u>Teichhuhn</u>		V	u						
<u>Gavia stellata</u>	<u>Sterntaucher</u>							g		g
<u>Glaucidium passerinum</u>	<u>Sperlingskauz</u>			g				g		
<u>Hippolais icterina</u>	<u>Gelbspötter</u>	3		u				u		
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	V	3	u				u		
<u>Ixobrychus minutus</u>	<u>Zwergdommel</u>	1	2	s						
<u>Jynx torquilla</u>	<u>Wendehals</u>	1	2	s						
<u>Lagopus muta helvetica</u>	<u>Alpenschneehuhn</u>	R	R					s		
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	V		g				g		
<u>Lanius excubitor</u>	<u>Raubwürger</u>	1	2	s				?		
<u>Larus canus</u>	<u>Sturmmöwe</u>	R		u				g		
<u>Larus melanocephalus</u>	<u>Schwarzkopfmöwe</u>	R		u						
<u>Larus michahellis</u>	<u>Mittelmeermöwe</u>			g				g	g	
<u>Larus ridibundus</u>	<u>Lachmöwe</u>			g				g		
<u>Locustella naevia</u>	<u>Feldschwirl</u>	V	3	g						
<u>Lullula arborea</u>	<u>Heidelerche</u>	2	V	s						
<u>Luscinia megarhynchos</u>	<u>Nachtigall</u>			g						
<u>Lyrurus tetrix</u>	<u>Birkhuhn</u>	1	2	s				u		
<u>Mareca penelope</u>	<u>Pfeifente</u>	0	R	g						
<u>Mareca strepera</u>	<u>Schnatterente</u>			g	g			g		
<u>Mergellus albellus</u>	<u>Zwergsäger</u>							g		
<u>Mergus merganser</u>	<u>Gänsesäger</u>		V	u				g	u	g
<u>Merops apiaster</u>	<u>Bienenfresser</u>	R		u						
<u>Milvus migrans</u>	<u>Schwarzmilan</u>			g	g					
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	V	V	u	g					
<u>Monticola saxatilis</u>	<u>Steinrötel</u>	1	2					u		
<u>Montifringilla nivalis</u>	<u>Schneesperling</u>	R	R					g		
<u>Motacilla flava</u>	<u>Wiesenschafstelze</u>			u						
<u>Netta rufina</u>	<u>Kolbenente</u>			g	g			g		
<u>Nycticorax nycticorax</u>	<u>Nachtreiher</u>	R	2	s						
<u>Oenanthe oenanthe</u>	<u>Steinschmätzer</u>	1	1	s				s		
<u>Oriolus oriolus</u>	<u>Pirol</u>	V	V	g						
<u>Pandion haliaetus</u>	<u>Fischadler</u>	1	3	s	g					
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	V	V	g				g		
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	V	3	g				g		



Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Coenonympha hero</u>	<u>Wald-Wiesenvögelchen</u>	2	2	s	
<u>Lopinga achine</u>	<u>Gelbringfalter</u>	2	2	s	g
<u>Lycaena helle</u>	<u>Blauschillernder Feuerfalter</u>	2	2	s	s
<u>Parnassius apollo</u>	<u>Apollo</u>	2	2	s	g
<u>Parnassius mnemosyne</u>	<u>Schwarzer Apollo</u>	2	2	s	g
<u>Phengaris arion</u>	<u>Thymian-Ameisenbläuling</u>	2	3	s	g
<u>Phengaris nausithous</u>	<u>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	V	V	u	u

### Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Cypripedium calceolus</u>	<u>Europäischer Frauenschuh</u>	3	3	u	g
<u>Gladiolus palustris</u>	<u>Sumpf-Siegwurz</u>	2	2	u	?
<u>Liparis loeselii</u>	<u>Sumpf-Glanzkraut</u>	2	2	u	u
<u>Spiranthes aestivalis</u>	<u>Sommer-Wendelähre</u>	2	2	u	u

### Dokumente zum Download

[Tabelle\(n\) exportieren \(Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8\) - CSV](#)

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

**Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)**

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)**

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

\* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

**Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)**

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

**Legende Lebensraum**

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

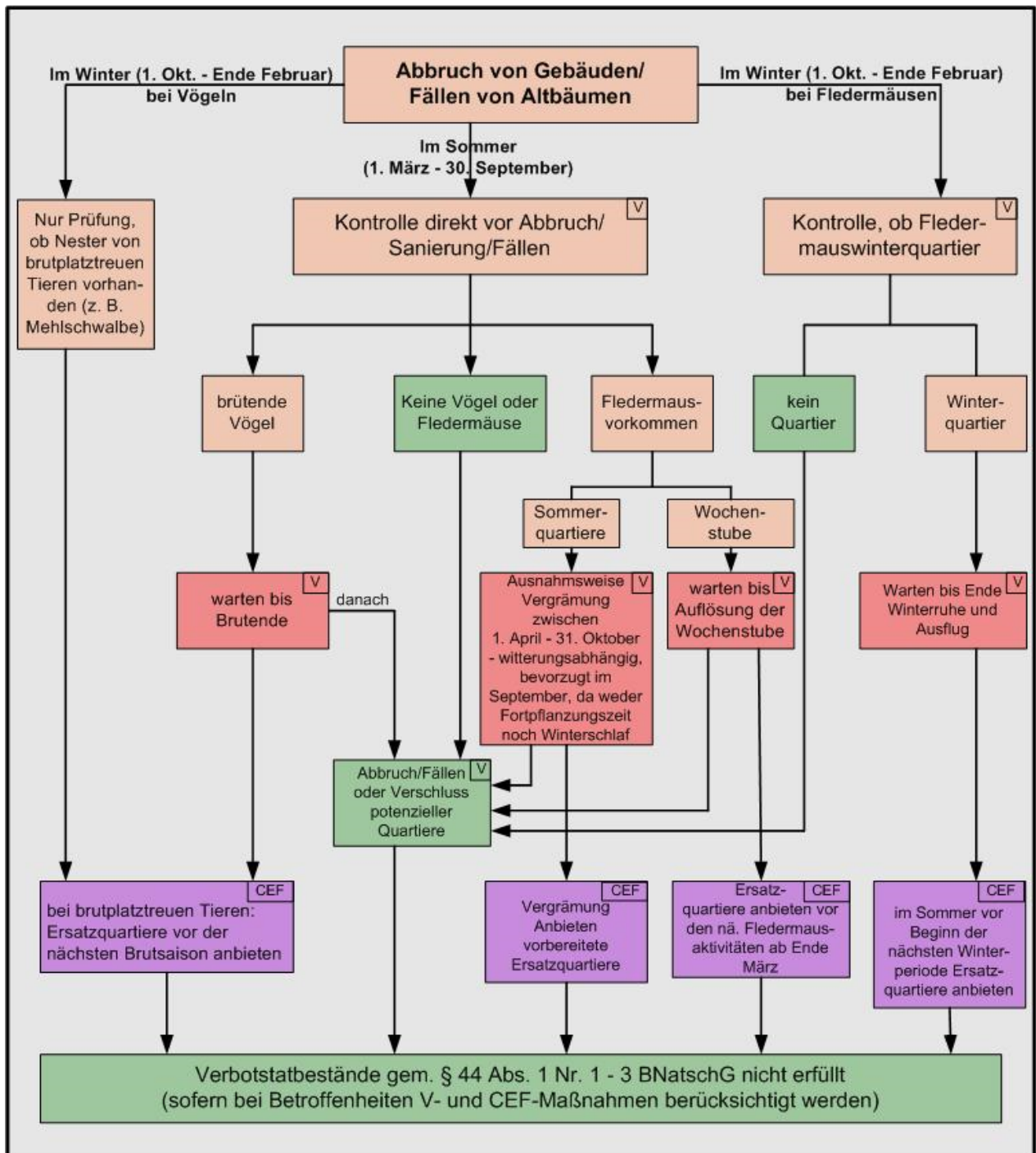




## Prüf-/Ablaufschema am Bsp. Gebäudebrüter/Höhlenbrüter (Vögel/Fledermäuse)

V = Vermeidungsmaßnahme

CEF = vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichs- (CEF) Maßnahme





Projekt-Nr. 2274-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan

### „Hoefelmayr-Park/Franzosenbauer – 6. Änderung“

Stadt Kempten

### Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 10. Juni 2020



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen	8
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	9
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>9</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	9
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>10</b>
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	11
3.2 Ausgleichsmaßnahmen	12
3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren/Vorgehen bei Nachweisen von Fledermäusen, Brutvögeln, Zauneidechsen	12
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>13</b>
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie	14
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie	15
4.1.2.1 Säugetiere: Fledermäuse	15
4.1.2.2 Sonstige Säugetiere	21
4.1.2.3 Kriechtiere	22
4.1.2.4 Lurche	24
4.1.2.5 Tag- und Nachtfalter	25
4.1.2.6 Libellen	26
4.1.2.7 Käfer, Fische	26
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	27
<b>5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	<b>29</b>
<b>6 Gutachterliches Fazit</b>	<b>29</b>
<b>7 Literaturverzeichnis</b>	<b>30</b>

<b>8</b>	<b>Anlagen</b>	<b>31</b>
<b>9</b>	<b>Verfasser</b>	<b>32</b>

Zusammenfassung	
<b>Vorhaben:</b>	Vorhabenbezogener BBP zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern
<b>TK-Blatt:</b>	8227 Kempten (Allgäu)/Lkr. Oberallgäu bzw. Kreisfreie Stadt Kempten
<b>Betroffene Biotoptypen:</b>	Baumgruppen und Parkflächen, Gebäude
<b>Schutzgebiete:</b>	keine
<b>Potenziell betroffene Fauna/Flora:</b>	Brutvögel (Baumhöhlen, Nistplätze in Gehölzen und Gebäude) Fledermäuse (Jagdrevier, potenzielle Tagesschlaf-, Wochenstuben- und Paarungs-Quartiere) in Baumhöhlen, unter abstehender Rinde oder in Gebäuden
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p><b>V 1:</b> Schutz der nicht zur Fällung vorgesehenen Bäume vor unbeabsichtigten Beschädigungen und Störungen während der Brutzeit durch <b>Bauzäune</b></p> <p><b>V 2:</b> Vermeidung von Störungen während der Brutzeit und der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Fledermausquartieren durch <b>Baufeldfreimachung</b> von Gehölz und Gebäudeabriss in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison der Vögel (<b>Anfang Oktober bis Ende Februar</b>). Berücksichtigung von V 4 und V 5.</p> <p><b>V 3:</b> Der Gebäudeabriss muss bei trockener Witterung erfolgen, damit ggf. anwesende Fledermaus-Einzeltiere auffliegen und sich umhängen können. Sollte eine Fledermaus beim Abriss nicht abfliegen, so ist sie vorsichtig mit einem Handschuh in einen Karton zu setzen, diesen zu verschließen und die Gutachterin Brigitte Kraft ist unverzüglich darüber zu informieren, um die Fledermaus abzuholen und in Gewahrsam zu nehmen.</p> <p><b>V 4: Gebäudeabriss</b> mit vorheriger Dachstuhlbegehung und erst nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung und UNB, sofortiger Abriss</p> <p><b>V 5:</b> Begleitung aller Bauarbeiten im Außenbereich mit fachlich anerkannter <b>Umweltbaubegleitung</b> (mit UNB abzustimmen)</p> <p><b>V 6:</b> Verwendung <b>insektenfreundlicher Beleuchtung</b> im Sinne der „Lichtleitlinie“ Bund/Länder-Arge für Immissionsschutz (LAI, Stand: 08.10.2012) zur Minderung der Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere</p> <p><b>V 7:</b> Vermeidung von Vogel-Kollisionen an <b>Glasflächen</b> durch Verwendung speziellen Vogelschutzglases (z. B. keine Verspiegelung)</p>
<b>Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme</b>	Aufgrund des dauerhaften Verlustes des Fledermaus-Zwischenquartieres im Dachboden sind sechs Fledermausfassadenquartiere an den neuen Gebäuden zu realisieren (z. B. Produkte der Firma Schwegler, <a href="https://www.schwegler-natur.de">https://www.schwegler-natur.de</a> oder der Firma Hasselfeldt, <a href="https://www.nistkasten-hasselfeldt.de">https://www.nistkasten-hasselfeldt.de</a> ). Drei Kästen sind auf der Ostseite und drei Kästen auf der Südseite anzubringen. Bei der Positionierung ist darauf zu achten, dass sich unterhalb der Kästen keine Balkone/Terrassen befinden, damit der möglicherweise herabfallende Fledermauskot zu keiner Beeinträchtigung der Bewohner führt.
<b>Kompensations- (FCS-) Maßnahmen</b>	Sollte trotz der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, wird nach Rechtsprechung ggf. eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Im Rahmen dieses Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird überprüft, ob ansonsten auch fachlich geeignete kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) in Betracht kommen.

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

#### ***Anlass der Planung***

Für das Grundstück Ellharter Straße 29 ist durch den Eigentümer die Neuüberbauung mit zwei Mehrfamilienhäusern vorgesehen, die Bestandsvilla soll im Zuge der Neubebauung abgerissen werden. Es gilt für diesen Bereich der (seit 26.08.1974) rechtskräftige Bebauungsplan "Hoefelmayr-Park / Franzosenbauer". Im Bebauungsplan ist speziell für dieses Grundstück ein reines Wohngebiet mit nur einem Vollgeschoss festgesetzt. Da die Neuüberbauung eine dreistöckige Bauweise vorsieht und das Maß der baulichen Nutzung überschreitet, ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Es sollen zwei dreigeschossige Baukörper mit einem gestaffelten Dachgeschoss und zugeordneter Tiefgarage mit insgesamt 25 Wohneinheiten entstehen.

Die Baukörper des Bauprojekts sind geringfügig höher als die umliegende Bebauung, sie fügen sich in der Höhenentwicklung auch aufgrund der topografischen Situation ein. Städtebauliches Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung von zusätzlichem Wohnraum in einem bereits vorgeutzten Bereich durch Nachverdichtung / Innenentwicklung. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist, dass der Baumbestand und die Baukörper auf dem Grundstück zum Park hingeführt und übergeleitet werden. Die bisher festgelegten Baugrenzen werden dabei weiterhin eingehalten.

Zum Bebauungsplan wird der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Gemäß der Aufgabenstellung wurde vorerst auf eine Kartierung von Arten verzichtet, da der Eingriff (Baumbestand) gering ist. Eine Vor-Ort-Begehung hat u.a. am 15. Oktober 2019 stattgefunden. Ergänzend wurden im Mai 2020 Begehungen des Gebäudes und der Umgebung (Baumhöhlen) zur Erfassung von Fledermäusen und Gebäudebrütern durchgeführt (faunistische Kartierung am 20.05.2020 und 27.05.2020).

Das Untersuchungsgebiet der saP geht über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (Lkr.-Blatt Oberallgäu, TK-Blatt 8227 bzw. Stadt Kempten (Allgäu)).

#### ***Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen***

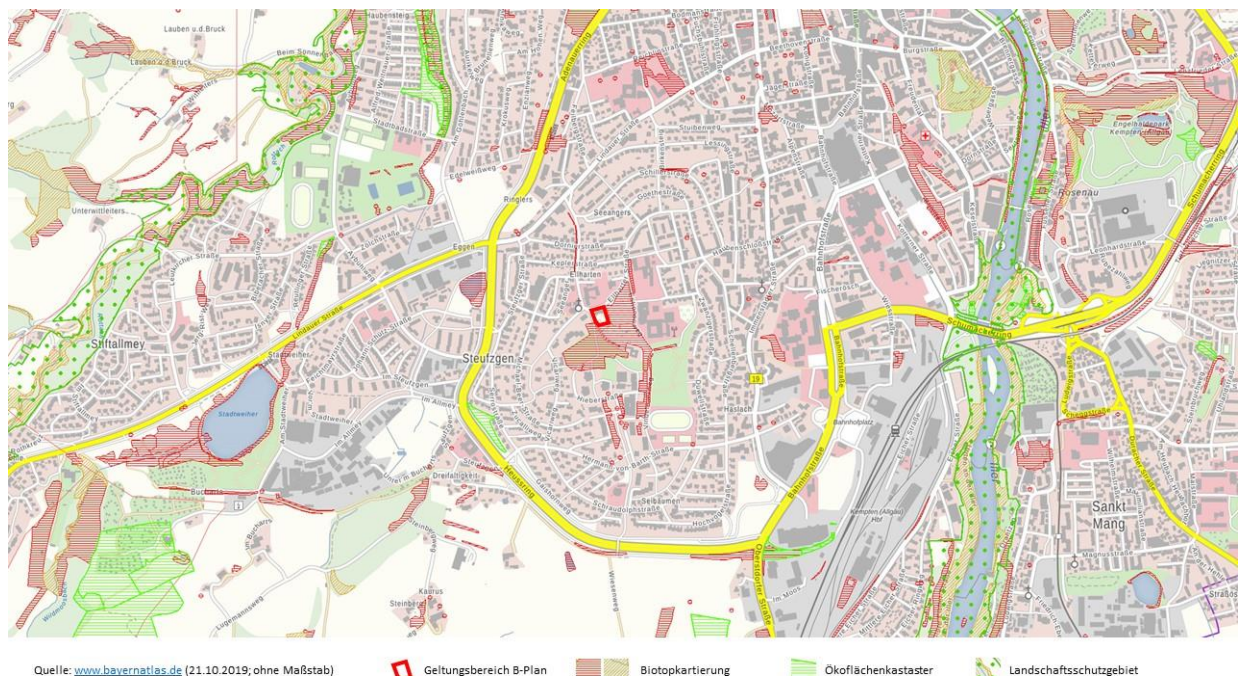
Das Plangebiet befindet sich südlich der Ellharter Straße, die angrenzende Bebauung ist durch Wohngebäude und Gebäude der öffentlichen Nutzung gekennzeichnet. Südlich und östlich des Plangebiets schließt sich der Hoefelmayr-Park mit zum Teil sehr altem, biotopkartiertem Baumbestand (überwiegend Buchen) an. Zurzeit befindet sich auf dem Nordteil des Grundstücks Ellharter Straße 29 eine eingeschossige Stadtvilla mit Dachgeschoss (Walmdach aus Holzschindeln), der südliche Teil ist als private Gartenanlage unbebaut. Auf dem Grundstück ist ebenfalls alter Baumbestand vorhanden, der jedoch im Wesentlichen erhalten bleiben soll. Der Baumbestand wurde in einem gesonderten Baumgutachten (Meyers Baumpflege GbR, 2016) begutachtet. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flur-Nr. 2160/1 und 2160/3 vollständig, jeweils auf der Gemarkung. Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope sind nicht direkt betroffen, jedoch ist der direkt anschließende Hoefelmayr-Park ein Biotop mit der Nummer KE-1401 und dem Biotoptyp „Parks, Haine, Grünanlagen mit Baumbestand (100 %)“.



Gebäude und Grundstücke sind mit Zaun bzw. Mauer vom Park abgegrenzt, optisch jedoch in den umgebenden Park integriert. Westlich schließt sich eine Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern an, nördlich befindet sich jenseits der Eilharter Straße das Sankt Georg KJF Berufsbildungs- und Jugendhilfzentrum mit angegliederten Sportanlagen sowie die 1964 erbaute Johanneskirche.

Auf dem zur Neubebauung vorgesehenen Areal existieren mehrere, teils schützenswerte Bäume (vgl. Baumgutachten MEYERS, 2016), das Gebäude und die südlich davon als Garten angelegte Fläche sind teilweise dicht eingewachsen (Hasel, Liguster, Eiben, juvenile Ebereschen, Spitzahorn, Eschen, Roter Hartriegel, Lorbeergebüsch etc.). Im Anschluss und im Übergang zur umgebenden Parkanlage befinden sich öffentliche Gehwege. Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 2.786 m<sup>2</sup> auf.

**Abb. 1: Übersicht Plangebiet und nächstgelegene Schutzgebiete/Biotope**





Blick von Nord nach Süd auf das Anwesen (im Vordergrund Ellharter Straße)



überwachener Eingangsbereich



Südwestende des baumbestandenen Gartens (Bäume hier bleiben gem. Architektenplanung weitgehend erhalten)



Durch das Vorhaben werden direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch Eingriffe und Beeinträchtigungen vorbereitet und erfordern somit die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

### **Aufgabenstellung**

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dient der erforderlichen vorlaufenden Darstellung und Prüfung von Vollzug und Umsetzbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Durch das Vorhaben werden direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch Eingriffe und Be-



eintrüchtigungen vorbereitet, die einer Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange bedürfen. Da die Eingriffe in Abhängigkeit von der Umsetzung zeitlich noch nicht exakt bestimmbar sind und um sicherzustellen, dass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert, wurden die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmevorschlüsse so gewählt, dass **vor dem Eingriff** auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird. Dabei wurde vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können oder durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Ebene der konkreten Vorhabengenehmigung oder Umsetzung (= Baubeginn) vorzunehmen.

**In dem vorliegenden „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*);
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und Umgebung vor und wurden für den Fachbeitrag Artenschutz verwendet:

- LfU-Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage) – kurz „LfU-Lkr.-Artenliste“ genannt (2018, 2019) (Maßstab: TK-Blatt bzw. Lkr. Kempten/Lkr. Oberallgäu)
- Artenschutzkartierung (2019 mit Erhebungsdaten von 1937-2018) und amtliche Biotopkartierung Bayern (2006)
- Artenschutzrechtliches Kurzgutachten Ellharter Straße 29 in Kempten (Fledermäuse und Gebäudebrüter), Dipl. Biologe Kilian Weixler (05.06.2020)
- Baumgutachten MEYERS, 2016
- Atlas Deutscher Brutvogelarten (2014)
- Fachinformationssystem Naturschutz (FiS) Bayern, Online-Abfrage (2019)
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005)/Atlas der Brutvögel (2012)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)
- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)
- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ sowie den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LfU Bayern“ – jeweils Neufassung mit Stand 08/2018.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Mögliche Zerstörung von Vogelnestern und/oder Quartieren von Fledermäusen in Baumquartieren und im Gebäude
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen), temporäre Störungen (Scheuchwirkung)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, außer natürlich bei der Baufeldfreimachung, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann. Eine Vermeidungsmaßnahme (V 6) sichert überdies durch eine Umweltbaubegleitung, dass baubedingte Störungen auf ein Minimum reduziert werden können.

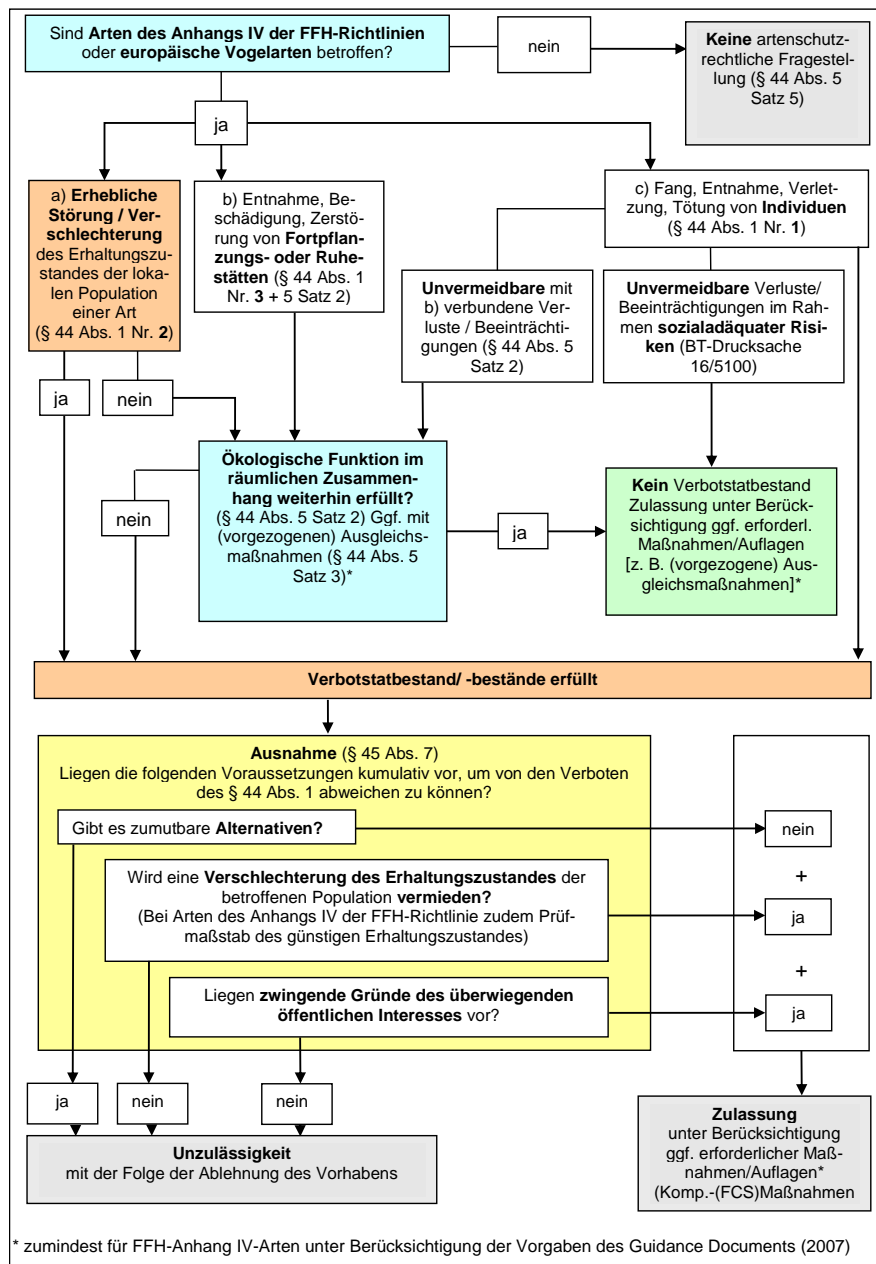
### 2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den nachfolgend in Kapitel 4 ermittelten, potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

**Abb. 2: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und § 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben**



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2019

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplanung und Umweltbericht aufgestellt wird, werden hierin u. a. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** (z. B. Eingrünung des Baugebietes oder auch Maßnahmen im Hinblick auf den allgemeinen Artenschutz, die nicht dem europäischen Artenschutz (FFH/Vogelschutz) unterliegen) formuliert.

Da die Eingriffswirkungen bei der Umsetzung zeitlich i. d. R. nicht exakt bestimmbar sind und Tiere kurzfristig einwandern oder ihren Nistplatz etablieren können, wurden die u. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen-Vorschläge so gewählt, dass **vor** dem Eingriff auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

#### **Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

- V 1:** Schutz der nicht zur Fällung vorgesehenen Bäume vor unbeabsichtigten Beschädigungen und Störungen während der Brutzeit durch Bauzäune
- V 2:** Vermeidung von Störungen während der Brutzeit und der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Fledermausquartieren durch **Baufeldfreimachung** von Gehölz und Gebäudeabriss in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison der Vögel (**Anfang Oktober bis Ende Februar**). Berücksichtigung von V 4 und V 5.
- V 3:** Der Gebäudeabriss muss bei trockener Witterung erfolgen, damit ggf. anwesende Fledermaus-Einzeltiere auffliegen und sich umhängen können. Sollte eine Fledermaus beim Abriss nicht abfliegen, so ist sie vorsichtig mit einem Handschuh in einen Karton zu setzen, diesen zu verschließen und die Gutachterin Brigitte Kraft ist unverzüglich darüber zu informieren, um die Fledermaus abzuholen und in Gewahrsam zu nehmen.
- V 4:** **Gebäudeabriss** mit vorheriger Dachstuhlbegehung und erst nach Freigabe durch UBB und UNB, sofortiger Abriss
- V 5:** Begleitung aller Bauarbeiten im Außenbereich mit fachlich anerkannter **Umweltbaubegleitung** (mit UNB abzustimmen)
- V 6:** Verwendung **insektenfreundlicher Beleuchtung** im Sinne der „Lichtleitlinie“ Bund/Länder-Arge für Immissionsschutz (LAI) zur Minderung der Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere

**V 7:** Vermeidung von Vogel-Kollisionen an **Glasflächen** durch Verwendung speziellen Vogelschutzglases (z. B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)

### 3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen durch Weixler/Kraft im Mai 2020 wurde im Dachboden des Wohnhauses alter Fledermauskot festgestellt, der auf ein Zwischenquartier einzelner Fledermausindividuen schließen lässt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 und der folgenden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme kann der Verlust des Zwischenquartiers ausgeglichen/ersetzt werden.

Aufgrund des dauerhaften Verlustes des Fledermaus-Zwischenquartieres im Dachboden sind sechs Fledermausfassadenquartiere an den neuen Gebäuden zu realisieren (z. B. Produkte der Firma Schwegler, <https://www.schwegler-natur.de> oder der Firma Hasselfeldt, <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>). Drei Kästen sind auf der Ostseite und drei Kästen auf der Südseite anzubringen. Bei der Positionierung ist darauf zu achten, dass sich unterhalb der Kästen keine Balkone/Terrassen befinden, damit der möglicherweise herabfallende Fledermauskot zu keiner Beeinträchtigung der Bewohner führt.

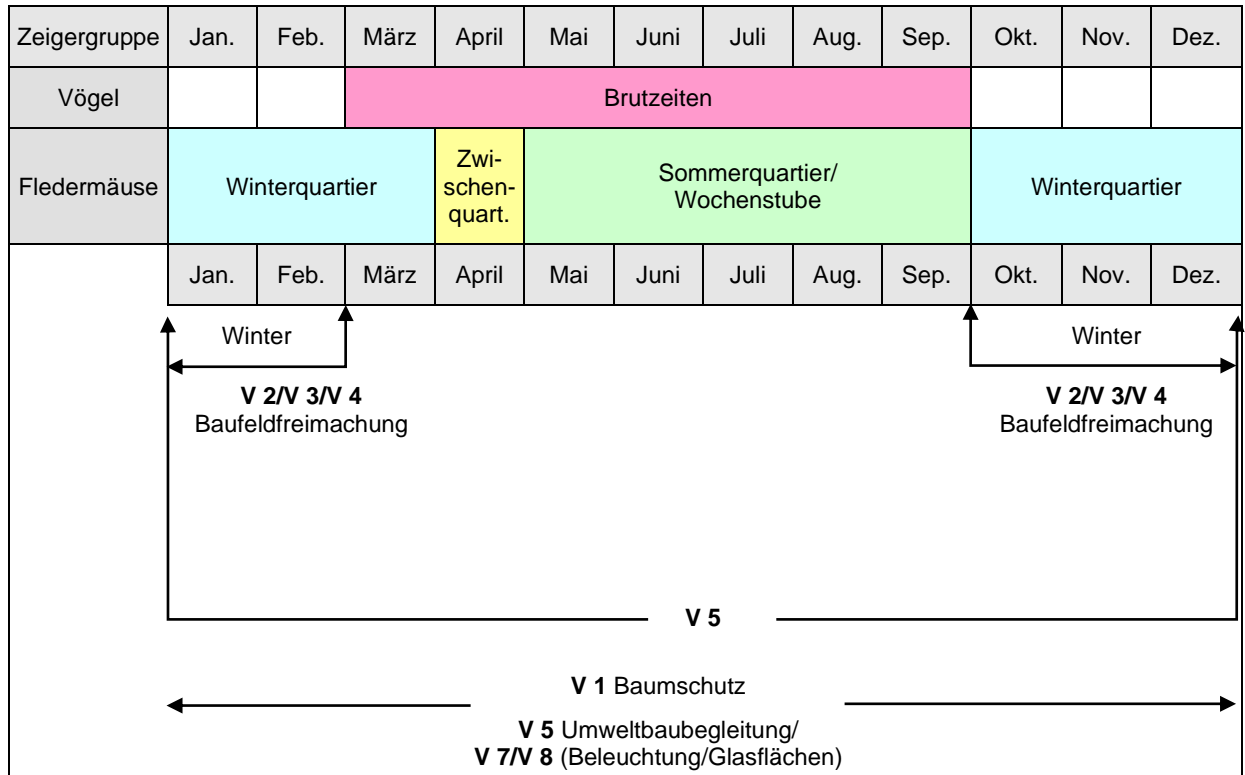
Um vor dem Abbruch im Winter sicherzustellen, dass keine Individuen betroffen sind, ist V 4 einzuhalten.

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten sind in diesem Kapitel zusammenfassend die für diese Arten zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt.

### 3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren/Vorgehen bei Nachweisen von Fledermäusen, Brutvögeln, Zauneidechsen

Um die Vermeidungs- und Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen und deren Inhalte nochmals „zu ordnen“, soll kurz die **Abfolge der Maßnahmen und deren zeitliche Einordnung** aufgeführt werden. Gemäß nachfolgender Übersicht „Schutz-/Ruhephasen von Tieren“ (Abb. 2) sind je nach betroffener Tierart unterschiedlich empfindliche Phasen zu beachten:

**Abb. 3: Beispiele von „Schutz- oder Ruhephasen“ von Tieren (witterungsabhängig) mit Übersicht Zeitpunkte für V- und Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen**



#### 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Projektgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die nähere bis weitere Umgebung (TK-Blatt 8227 sowie Lkr.-Ebene (Landkreis Oberallgäu und Stadt Kempten)).

Artennachweise sind aus den in Kap. 1.2 genannten Erhebungen im direkten Untersuchungsgebiet und für das weitere Umfeld ausgewertet. Zu nennen sind hierbei an „saP-relevanten Arten“ (FFH-Anhang IV Arten und Vögel) vor allem:

- gemäß „LfU-Lkr.-Artenliste“ für das gesamte Vorkommen im Landkreis Oberallgäu (vgl. Anlage 2) 16 Fledermausarten, zahlreiche (136) Vogelarten, 2 Reptilienarten, 7 Lurcharten (u. a. Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander), 7 Schmetterlingsarten (u. a. Wald-Wiesenvögelchen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und vier Gefäßpflanzenarten (Europäischer Frauenschuh).
- gemäß Biotopkartierung der nächstliegenden Biotope: Fledermäuse (unbestimmt) und Vögel (unbestimmt).
- gemäß ASK (Erhebungen 1929-2018) vor allem Fledermäuse (vor allem in der näheren Umgebung Zwerg-, Zweifarb-, Rauhaufledermäuse und großer Abendsegler und unbestimmte Arten).

#### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

##### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**  
**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der in den LfU-Lkr.-Blättern genannten, potenziell vorhandenen Pflanzenarten (vgl. „LfU-Lkr.-Artenblatt“, Anlagen 2 und 3)**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	2	2	u	?
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	U	u
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	2	2	U	u

**RL D** Rote Liste Deutschland und  
**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär

**EZK** Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region und  
**EZA** Erhaltungszustand alpine biogeographische Region

g günstig  
 U ungünstig - unzureichend  
 S ungünstig - schlecht  
 ? unbekannt



Detaillierte Vegetationsaufnahmen waren im Untersuchungsgebiet nicht notwendig. In der „LfU-Lkr.-Artenliste“ sind die „saP-relevanten“ Arten Europäischer Frauenschuh, Sumpfsiegwurz, Sumpf-Glanzkraut und Sommer-Wendelähre genannt. Diese potenziell vorkommenden Arten können im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**  
**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):**  
**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.**  
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

**Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Die potenziell betroffenen Tierarten werden nachfolgend getrennt nach Säugetieren, Kriechtieren, Lurchen und Tag-/Nachtfaltern etc. detailliert behandelt.

##### 4.1.2.1 Säugetiere: Fledermäuse

Die in der LfU-Lkr.-Artenliste genannten Fledermausarten sind teilweise ganzjährig im Stadtgebiet von Kempten nachgewiesen (Fledermausatlas) und nutzen das Plangebiet und vor allem den direkt südlich anschließenden Hoefelmayr-Park potenziell als Jagdrevier, Sommer- und Aufzuchtquartier und ggf. auch als Winterquartier.



**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der in den LfU-Lkr.-Blättern genannten, potenziell vorhandenen Fledermausarten (vgl. „LfU-Lkr.-Artenblatt“, Anlagen 2 und 3)**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	Z	u	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V	u	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	u	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus			u	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	1	s	s
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	2	D	?	

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär

**EZK** Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region und

**EZA** Erhaltungszustand alpine biogeographische Region

g günstig  
 U ungünstig - unzureichend  
 S ungünstig - schlecht  
 ? unbekannt

Nachfolgend eine Kurzcharakteristik der aufgelisteten Fledermausarten (vgl. Fledermausatlas Bayern, 2004):

- **Mopsfledermaus:** Fundorte vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns (eher seltene Art). Quartiere und Wochenstuben bevorzugt in Waldgebieten, dort vor allem hinter abstehender Rinde, seltener in Baumhöhlen oder –spalten. Häufiger Quartierswechsel typisch. Ausweichquartiere in Gebäudespalten. Jagdgebiete bevorzugt in Wäldern (vorwiegend Kleinschmetterlinge). Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist nicht auszuschließen.
- **Nordfledermaus:** Fundorte auf kalt-gemäßigte/montane Regionen konzentriert (Alpen, Alpenvorland). Jagdgebiete sind ausgedehnte Waldgebiete sowie Gewässer, in Ortschaften auch häufig an Straßenlaternen. Quartiere in künstlichen Spalten an Fassaden, Kaminen, Dachbereichen; Wochenstuben häufig in der Dachschräge von Gebäuden (zw. Ziegelaufgabe und Holzverschalung). Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben (insbesondere Gebäudeabriss) ist nicht auszuschließen.
- **Breitflügelfledermaus:** In Bayern lückenhaft verbreitet (Schwerpunkte im Westen und Osten Bayerns); legt nur kurze Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück. Bevorzugt tiefere Lagen mit offenen – parkartigen Landschaften; jagt in unterschiedlichen Höhen (Käfer, Schmetterlinge, Köcherfliegen, Zwei- und Hautflügler etc.).  
Sommerquartiere in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden, unter Firstziegeln, Verschalungen etc. Winternachweise aus Höhlen, auch Gebäuden. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben (insbesondere Gebäudeabriss) ist nicht auszuschließen.
- **Große Bartfledermaus (Brandtfledermaus):** Diese Art gilt als Charakterart nördlicher Waldgebiete, wobei Laub-, Misch- und Nadelwälder besiedelt werden. Besondere Bedeutung haben wald- und gewässerreiche Lebensräume. Im Untersuchungsraum kommen für die Art in erster Linie potenzielle Jagdhabitats vor.
- **Wasserfledermaus:** Benötigt strukturreiche Landschaften mit Gewässern und viel Wald (typische „Waldfledermaus“). Hauptjagdgebiete über Gewässern, auch in Wäldern, Parks, Streuobstwiesen. Sommerquartiere bevorzugt in Spechthöhlen, auch Nistkästen, selten in Dachstühlen. Quartiere in Gewässernähe bevorzugt. Plangebiet als Jagdgebiet wahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben (insbesondere Gebäudeabriss) ist nicht auszuschließen.
- **Großes Mausohr:** In Bayern flächendeckend verbreitet. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Gebäuden (insb. Dachstühle von Kirchen oder großen Gebäuden), als Sommer- und Paarungsquartiere kommen zusätzlich Fledermaus- und Vogelkästen sowie Baumhöhlen in Frage. Der Untersuchungsraum ist für die Art potenziell als Jagdhabitat und potenzielles Sommerquartier (Baumhöhlen; Dachstuhl) von Bedeutung.
- **Kleine Bartfledermaus:** Diese Art ist in ganz Bayern häufig und weit verbreitet. Sie ist eine typische Dorffledermaus, die als Jagdgebiet gut strukturierte Landschaften mit Bächen und Teichen bevorzugt. Sommerquartiere vor allen an Gebäuden (Außenwandverkleidungen, Fensterläden etc.), Winterquartiere unterirdisch (Keller, Höhlen, Stollen). Jagdflüge entlang der Gehölze im Plangebiet nicht auszuschließen; auch eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben (insbesondere Gebäudeabriss) ist nicht auszuschließen.
- **Kleinabendsegler:** Typische Wald- und Baumfledermaus; alter Laubbaumbestand bevorzugt. Quartiere: Baumhöhlen, auch Stammrisse, Vogelkästen, sehr selten Gebäudequartiere, häufiger Quartierwechsel. Jagdgebiete: Waldlichtungen/Windwurf- flächen, über Gewässern, Flussauen über freiem Luftraum in größerer Höhe. Jagd-

flüge und ggf. Quartiere in Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes nicht auszuschließen

- **Fransenfledermaus:** In Bayern fast flächendeckend verbreitet. Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Als Quartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften Hohlblocksteine von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen waldbewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt, meist alle 1-4 Tage. Die Abstände zwischen dem alten und neuen Quartier belaufen sich aber nur auf maximal 1 km Entfernung. Zur Jagd dienen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile. Jagdflüge und ggf. Quartiere in Baumhöhlen oder Gebäude innerhalb des Plangebietes nicht auszuschließen.
- **Großer Abendsegler:** Konzentration der Art auf Flussniederungen. Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen, auch Nistkästen und Spalten an Gebäuden, häufiger Quartierwechsel. Der Untersuchungsraum ist für die Art potenziell als Jagdhabitat und Sommer-/Winterquartier (Baumhöhlen/Gebäude) von Bedeutung.
- **Rauhautfledermaus:** Die Art kann in nahezu ganz Bayern angetroffen werden; Konzentration dabei jedoch auf nahrungsreiche Gewässer. Sie bevorzugt natürliche Baumquartiere, seltener Nistkästen und Fassadenverkleidungen. Die Nähe zu Gewässern spielt für die Art eine große Rolle. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet; ggf. auch als Quartier in Frage.
- **Zwergfledermaus:** In Bayern flächendeckend verbreitet. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, auch Fledermaus- und Vogelkästen. Paarungsquartiere bisher in Bayern nur an Gebäuden beobachtet, im Steigerwald auch in Baumhöhlen. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer. Auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie bei der Jagd zu finden. Jagdflüge und Sommerquartiere (Baumhöhlen und Gebäude) im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Mückenfledermaus:** Vorkommen in Bayern noch nicht gut bekannt. Kolonien bislang in Landshut, Raum Passau und in Lindau gefunden. Schwerpunkte in gewässer- und walddreichen Gebieten (Flussauen, Parkanlagen, auch ältere Wälder mit Gewässern). Kolonien in Spalträumen an Gebäuden (Fassadenverkleidungen, Fensterläden etc.), Baumhöhlen oder Nistkästen. Winterquartiere hinter Baumrinde, in Spaltenquartieren an Gebäuden. Jagd in gewässernahen Wäldern und Gehölzen, Ufergebieten, Schilfzonen, Parkanlagen meist kleine Fluginsekten (auch unter Straßenlaternen). Jagdflüge und Quartiere/Beeinträchtigung auch bei Gebäudeabriss im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Braunes Langohr:** Sommerquartiere oft in Gebäuden und Nistkästen, seltener in Baumhöhlen. Winterquartiere überwiegend unterirdisch. Jagdgebiete an Gehölzbeständen um Siedlungen und im Wald (typische Waldart). Jagdflüge und Sommerquartiere (Baumhöhlen und Gebäude) im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Graues Langohr:** Vorkommen in Bayern in wärmeren, tieferen Lagen und fehlt überwiegend in höheren Lagen/Südbayern. Schwerpunkt vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gebieten. Nähe von Sommer- und Winterquartieren. Südlich der Linie Augsburg – München liegen keine Winterfunde vor. Sommer- und Winterquartiere vor allem in Gebäuden (Dachstühle etc.) – typische „Dorffledermaus“; Winterquartiere unterirdisch (Keller, Gewölbe etc.). Jagdgebiete vor allem Grünland

(Weiden, Brachen Streuobstwiesen, Gärten etc.). Vorkommen im Plangebiet als Jagdgebiet und als Sommerquartier nicht auszuschließen.

- **Kleine Hufeisennase:** Sehr seltene Art, in Bayern nur noch im südlichen Alpenvorland und den oberbayer. Alpen sowie Restbestände in der nördlichen Frankenalb. Jagdreviere bevorzugt in Laub- und Mischwäldern sowie abwechslungsreiche Landschaften mit Hecken, Wäldern, Streuobst. Sommerquartiere in ruhigen, warmen Dachböden mit großen Einflugöffnungen; Winterquartiere in > 5 °C warmen, unterirdischen Quartieren (Höhlen, Keller etc.). Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist nicht auszuschließen (Jagdgebiet, Sommerquartier Gebäude).
- **Zweifarbfliegendermaus:** Typische „Spaltenquartierfledermaus“ (Sommer- und vermutlich auch Winterquartiere ausschließlich an Gebäuden: Wohnhäusern, Scheunen, Garagenverkleidungen etc.). Jagdgebiete im offenen Gelände in mittlerer bis großer Höhe. Jagdflüge und Quartiere im Plangebiet nicht auszuschließen.



Gebäudeansicht mit potenziellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (offene Holzdachschindeln, Überstände); Fensterläden im geschlossenen Zustand eher unattraktiv

Eine Beeinträchtigung der Fledermausarten durch Bodenbewegungen, Stoffeinträge in die Luft oder Lärm und Licht ist nicht zu erwarten (Lärm- und Licht-Emissionen bestehen bereits durch die vorhandenen Siedlungsflächen bei gleichzeitig vorhandenem Ausweichpotenzial).

Jagdreviere werden zwar durch das Vorhaben geringfügig beeinträchtigt, jedoch sind Ausweichlebensräume in unmittelbarer Umgebung ausreichend vorhanden.

Ein Vorkommen von einzelnen Fledermausindividuen in Baumhöhlen und im/am Gebäude als **Tagesschlaf-, Wochenstuben-, Sommer- oder Paarungsquartier kann nicht völlig ausgeschlossen werden**. Hier könnte es zu Beeinträchtigungen aufgrund partieller Entfernung von Gehölzen und bei Gebäudeabriss kommen. Aus diesem Grund wurde im Mai 2020 eine Fledermauskartierung durch Weixler/Kraft (siehe Anlage) durchgeführt. Dabei wurde ein Zwischenquartier (alter Fledermauskot) im Dachboden festgestellt. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume waren ohne Ausprägung von Biotopbaumstrukturen, die Fledermäusen als Lebensraum dienen könnten.

Um unbeabsichtigte (z. B. „Baustellenunfall“) Störungen zu vermeiden, sind die verbleibenden Bäume während der Baumaßnahmen durch Bauzäune abzusichern (**V 1**).



Als Vermeidungsmaßnahme für das Zwischenquartier sind V 2 (Gebäudeabriss im Winter) und V 3 (Gebäudeabriss bei trockener Witterung) sowie V 4 (Gebäudeabriss und vorheriger Dachstuhlbegehung/Umweltbaubegleitung) sinnvoll:

**V 2:** Vermeidung von Störungen während der Brutzeit und der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Fledermausquartieren durch **Baufeldfreimachung** von Gehölz und Gebäudeabriss in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison der Vögel (**Anfang Oktober bis Ende Februar**). Berücksichtigung von V 4 und V 5.

**V 3:** Der Gebäudeabriss muss bei trockener Witterung erfolgen, damit ggf. anwesende Fledermaus-Einzeltiere auffliegen und sich umhängen können. Sollte eine Fledermaus beim Abriss nicht abfliegen, so ist sie vorsichtig mit einem Handschuh in einen Karton zu setzen, diesen zu verschließen und die Gutachterin Brigitte Kraft ist unverzüglich darüber zu informieren, um die Fledermaus abzuholen und in Gewahrsam zu nehmen.

**V 4: Gebäudeabriss** mit vorheriger Dachstuhlbegehung und erst nach Freigabe durch UBB und UNB, sofortiger Abriss

Um den Verlust des Zwischenquartiers zu ersetzen/auszugleichen, ist eine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme durchzuführen:

#### **Ersatz-/Ausgleichsmaßnahme:**

Aufgrund des dauerhaften Verlustes des Fledermaus-Zwischenquartieres im Dachboden sind sechs Fledermausfassadenquartiere an den neuen Gebäuden zu realisieren (z. B. Produkte der Firma Schwegler, <https://www.schwegler-natur.de> oder der Firma Hasselfeldt, <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>). Drei Kästen sind auf der Ostseite und drei Kästen auf der Südseite anzubringen. Bei der Positionierung ist darauf zu achten, dass sich unterhalb der Kästen keine Balkone/Terrassen befinden, damit der möglicherweise herabfallende Fledermauskot zu keiner Beeinträchtigung der Bewohner führt.

Unabhängig davon sind **im Rahmen von Baumfällungen und Gebäudeabriss die Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5** zu berücksichtigen.

Durch eine generelle Begleitung der Bauarbeiten durch eine fachlich anerkannte Umweltbaubegleitung (**V 5**) werden die o. g. Maßnahmen eingehalten und Störungen minimiert.

Unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs- und Ersatz-/Ausgleichsmaßnahme können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.2 Sonstige Säugetiere

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im LfU-Lkr.-Blatt genannten, potenziell vorhandenen Säugetiere (außer Fledermäuse) (vgl. „LfU-Lkr.-Artenblätter“, Anlagen 2 und 3)**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK
<i>Castor fiber</i>	Biber	-	V	G
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	2	1	?

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

**EZK** Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region und

**EZA** Erhaltungszustand alpine biogeographische Region

g günstig

U ungünstig - unzureichend

S ungünstig - schlecht

? unbekannt

Ein Vorkommen des **Bibers** im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da es keinen geeigneten Lebensraum darstellt (fehlende Gewässer, intensiv genutzte Umgebung) und ausreichender Ausweichlebensraum (Illertal) vorhanden ist.

Das Vorkommen der **Waldbirkenmaus** ist nur auf dem LKr.-Blatt Oberallgäu nicht aber auf dem LKr.-Blatt Stadt Kempten aufgeführt. Insgesamt sind gemäß Artensteckbrief des LfU in Bayern nur auf 4 TK-Blättern Waldbirkenmäuse erfasst worden (3 im Bayerischen Wald, 1 im südlichen Oberallgäu). Die Waldbirkenmaus bevorzugt offene, gestörte Stellen im Wald (Windbrüche, im Stadium der Sukzession befindliche Stellen), lichte Feuchtwälder oder Waldränder, z. B. an der Waldgrenze, sie besiedeln bevorzugt Moore und anmoorige Wiesen. Sie ist darüber hinaus auch an Blockhalden mit Quellaustritten, kleinen Tümpeln, einmündigen Wiesen und Almen zu finden. Deren vorrangiges Vorkommen in der Alpenregion tritt im Bereich zwischen der anthropogen weit herabgedrückten oberen Baumgrenze und der Gipfelregion auf, was auch dem Fundort im südlichsten Bereich des Landkreises Oberallgäu entspricht. Mit Vorkommen im Plangebiet ist daher nicht zu rechnen.

Die Haselmaus ist weder im Lkr.-Blatt Oberallgäu, noch im Lkr.-Blatt Kempten genannt. Auch in der ASK sind für die direkte und weitere Umgebung keine Haselmaus-Vorkommen genannt. Es wird daher nicht von einer Betroffenheit von Haselmäusen ausgegangen.

Darüber hinaus sorgt die Vermeidungsmaßnahme V 5 (Umweltbaubegleitung) dafür, dass selbst bei unwahrscheinlichen Funden von Bilchen, entsprechend artgerecht gehandelt werden kann.

Schädigungen von Säugetieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.3 Kriechtiere

Gemäß „Lkr.-Artenblatt“ des LfU kommen im größeren Umfeld des Plangebietes die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vor. ASK-Funde der Zauneidechse sind im Westen Kemptens, beim Göhlenbach verzeichnet.

**Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	u
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

**EZK** Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region und

**EZA** Erhaltungszustand alpine biogeographische Region

- g günstig
- U ungünstig - unzureichend
- S ungünstig - schlecht
- ? unbekannt

Die wärmeliebende **Zauneidechse** besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- breites Temperaturspektrum (Besonnung/Beschattung, Verstecke, Relief, Feuchtigkeit)
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen (Nahrungsverfügbarkeit), zusätzlich Struktur- und Artenreichtum für ein ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z. B. auch ehem. Kleinsäugerbaue)

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. **Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.**

Über die Winterquartiere, in denen sich die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April aufhalten, ist vergleichsweise wenig bekannt. Die Art überwintert wohl üblicherweise innerhalb des Sommerlebensraums. Die Wahl der Winterquartiere scheint in

erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Asthaufen/Totholz geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung ist keine Fläche vorhanden, die sich nach den o. g. Kriterien potenziell als Lebensraum für die Zauneidechse eignen würde.

Nach BLANKE/VÖLKL (2015) muss pro Individuum der Zauneidechse mit einem Raumanpruch von über 2000 m<sup>2</sup> (entspricht einem Aktionsradius von ca. 25 m) gerechnet werden. Gleichzeitig ist die Wanderfreudigkeit der Zauneidechse überwiegend sehr gering. Die Mehrheit der Exemplare entfernt sich lebenslang nicht viel weiter als 30 m von ihrem Schlupf-Ort, eine Entfernung von maximal 100 m zur nächsten Population gilt als gut vernetzt. Einzelwanderstrecken von bis zu 4.000 m wurden jedoch auch nachgewiesen (vgl. RUNGE/SIMON/WIDDIG, 2009).

In der ASK sind überdies für die direkte Umgebung keine Zauneidechsen-Vorkommen genannt. Die Wahrscheinlichkeit für eine lebensfähige Population innerhalb des Plangebiets ist für die relativ „ortstreuen“ Zauneidechsen unwahrscheinlich.

Die **Schlingnatter** kommt scherpunktmäßig in klimatisch begünstigten Berg- und Hügelländern des Südens bzw. Südwestens Deutschlands vor; in Bayern an klimatisch begünstigten Stellen mit Schwerpunkten im Jura, Mainfränkische Platten, Donautal und entlang der Voralpenflüsse (bis zu 1.200 m ü NN). Sie benötigt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume mit hoher Dichte an „Grenzlinienstrukturen“ mit hohem Angebot an Versteck-, Sonnenplätzen, Winterquartieren und vor allem ausreichend Beutetiere (vor allem Reptilien / kleine Eidechsen, Blindschleichen sowie Mäuse, Jungvögel). Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden u. ä. werden von diesen sehr standorttreuen Tieren bevorzugt. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht in der ausreichenden Größe vorhanden bzw. das Störungspotenzial aufgrund der Vorbelastung (Parkanlage) ist zu hoch.

Ein Vorkommen aufgrund der Lebensraumausstattung des Standorts und intensiver Nutzung ist im Projektgebiet weitestgehend auszuschließen (vgl. Fotos in Kapitel 1).

Da voraussichtlich keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im direkten Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.



#### 4.1.2.4 Lurche

An saP-relevanten, streng geschützten Amphibien-Arten kommen gem. „Lkr.-Artenliste“ die folgenden Arten vor (Tabelle 5):

**Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	u
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	?
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	u
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	u	g
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	s

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär

**EZK** Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region und

**EZA** Erhaltungszustand alpine biogeographische Region

g günstig  
 U ungünstig - unzureichend  
 S ungünstig - schlecht  
 ? unbekannt

Ein Vorkommen der Lurch-Arten ist aufgrund der Lebensraumausstattung im Projektgebiet weitestgehend auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im direkten Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.5 Tag- und Nachtfalter

Im „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind sieben Schmetterlingsarten aufgeführt (Tab. 6):

**Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Schmetterlinge**

<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2	2	s	g
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	2	2	s	s
<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	2	2	s	g
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	2	2	s	g
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	U

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

Erhaltungszustand

EZK/ kontinentale biogeographische Region

EZA alpine biogeographische Region

g günstig

U ungünstig - unzureichend

S ungünstig – schlecht

In der ASK sind diese Schmetterlingsarten in der näheren Umgebung nicht aufgeführt. Die Lebensraumansprüche aller 7 oben genannten Arten (Wald-Wiesenvögelchen: Moore/Feuchtbrachen/Auen mit hoher Luftfeuchte bei gleichzeitig guter Besonnung; Gelbringfalter: lichte, relativ luftfeuchte Wälder mit grasreichem Unterwuchs; Blauschillernder Feuerfalter: halboffene Feuchtgebiete (zumeist Moore, feuchte Hochstaudenstandorte etc. mit Vorkommen des Wiesen-Knöterichs); Apollo: offene, besonnte felsige Trockenhänge und Magerrasen; Schwarzer Apollo: Lerchensporn-Vorkommen in den Alpenbereichen; Thymian-Ameisenbläuling: trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen mit Thymian-Bewuchs; Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: extensives Feuchtgrünland mit Beständen des Großen Wiesenknopfes zur Eiablage sowie Vorkommen einer speziellen Wirts-Ameisenart) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schädigungen der relevanten Schmetterlingsarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund von Biotopausstattung und Eingriffs-Wirkung sicher ausgeschlossen werden.

**4.1.2.6 Libellen**

Im „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind zwei Libellenarten aufgeführt (Tab. 7)

**Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Libellen**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Grosse Moosjungfer	2	3	u	-
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	s	u

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten defizitär
- Erhaltungszustand
- EZK/ kontinentale biogeographische Region
  - EZA alpine biogeographische Region
  - g günstig
  - U ungünstig - unzureichend
  - S ungünstig – schlecht

In der ASK sind für diese Libellenarten in der näheren Umgebung keine Fundpunkte genannt. Die Lebensraumsprüche der Arten (Große Moosjungfer: ganzjährig wasserführende Zwischenmoorgewässer sowie verlandende Teiche, anmoorige Seen etc.; Sibirische Winterlibelle: Verlandungsriede von Still- und Moorgewässern, angrenzenden Niedermooren o. ä.) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schädigungen der relevanten Libellenarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund von Bio- topausstattung und Eingriffs-Wirkung ausgeschlossen werden.

**4.1.2.7 Käfer, Fische**

Vorkommen oder negative Einflüsse auf weitere „saP-relevante“ Arten, wie z. B. Fische oder Käfer können aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden. Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind keine Fischarten und als Käferart der Alpenbock (*Rosalia alpina*) genannt. Seine Lebensraumsprüche konzentrieren sich auf lichte Bergmischwälder auf Kalkstandorten in süd- und westexponierten Lagen. Es sind keine Fundorte ASK in der Umgebung belegt. Ein Vorkommen „saP-relevanter“ Arten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):  
**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):  
**Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):  
**Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind 136 Vogelarten im Untersuchungsraum aufgeführt, wobei natürlich innerhalb des Lkr.-Blattes 4 „Großnaturräume“, wie die Donau-Iller-Lechplatten, das voralpine Moor- und Hügelland, die schwäbisch-oberbayerischen Voralpen als auch die nördlichen Kalkalpen und z. B. der Bereich um die Iller oder der Rottachtobel maßgeblich für die Artenvielfalt mitverantwortlich ist. Einige Arten sind darüber hinaus weit verbreitet/euryök und nicht gefährdet. Laut ASK sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nur wenige Arten genannt.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Aufgrund der Habitatausstattung wird davon ausgegangen, dass sich im Projektgebiet nur die sogenannten Generalisten ansiedeln würden, gerade im Hinblick auf das aktuelle Störpotenzial (Garten, Wegenetz der Parkanlage angrenzend). Dies wurde durch die faunistische Kartierung Weixler/Kraft (siehe Anlage) bestätigt.

**Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten, Generalisten:** Im Geltungsbereich wurden keine Vogelnester vorgefunden, sind aber sehr wahrscheinlich (aufgrund der Höhe der Bäume nicht vollständig einsehbar). Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben jedoch gering spezifische Ansprüche an den

Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Hier wirken sich mögliche Beeinträchtigungen oder Einzelverluste aufgrund der Häufigkeit dieser Arten auf Populationsebene kaum aus.

Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hinsichtlich des Störungsverbot ( § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

**Gebäudebrüter**, wie z. B. Mauersegler oder Schwalben wurden weder bei der Ortsbegehung noch bei der faunistischen Kartierung an den Gebäuden festgestellt (keine sichtbaren Nester, jedoch stellen die z. T. abstehenden/offenen Dachschindeln auch hier ein potenzielles Einflugloch für Höhlenbrüter (Meisen etc.) dar. Daher ist die V-Maßnahme 2 und 5 (Abriss/Baufeldräumung im Winter) angebracht.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Plangebietes verbleiben nur die nachfolgend beschriebenen relevanten, potenziellen Zugriffsmöglichkeiten: mit den vorhandenen Baumgruppen muss grundsätzlich mit einem Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten gerechnet werden. Darüber hinaus bieten die z. T. offenen Dachschindeln Einflugmöglichkeiten für kleinere Höhlenbrüter (Meisen etc.). Die entsprechenden Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**V 1 bis V 7**) wurden bereits in Kap. 4.1.2.1 (Fledermäuse) genannt.

**Für alle weiteren Vogelarten gilt**, dass zum Ausschluss des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein bau- und störungsbedingter Verlust von Brutstätten im Vorfeld vermieden werden muss (konfliktvermeidende Maßnahme **V 2 und V 7**). Die Rodungen bzw. Gebäudeabriss sind in den Wintermonaten Oktober bis Ende Februar bzw. nach Rücksprache mit der UNB bei entsprechender Witterung auch bis Ende März durchzuführen. Zum Schutz der verbleibenden Bäume ist während der Baumaßnahmen zudem **V 1 (Schutz durch Bauzaun) zu beachten**.

Die Vermeidungsmaßnahme **V 5** (Umweltbaubegleitung bei allen Bauarbeiten im Außenbereich) bietet zusätzliche Sicherheit hinsichtlich potenzieller baubedingter Störungen.

Zusätzlich vermindert die V-Maßnahme **V 7** unnötige Vogelschlagopfer in dem von der Parkanlage umgebenden Plangebiet.

Weitere Brutplatzverluste ergeben sich theoretisch im Nahbereich des Bauvorhabens durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte sowie Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wäre damit erfüllt. Unter Berücksichtigung der sowie der Größe und Stabilität der Populationen der häufigen, betroffenen „Stadt“-Arten im Naturraum sowie unter Berücksichtigung von genügend Ausweichlebensraum kann festgestellt werden, dass sich der günstige Erhaltungszustand dieser ungefährdeten und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlichen bzw. toleranten) Vogelarten (Lokalpopulation, Generalisten) als auch von selteneren/empfindlichen Vogelarten im Naturraum nicht verschlechtert und somit abweichend das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Durch die o. g. Maßnahmen (V 1 bis V 7) kann ein Eintreten der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden. Eine weitere „Abschichtung“ aller potentiell möglichen Vogelarten ist daher nicht notwendig.

Gemäß Gutachten zur faunistischen Erhebung (Weixler/Kraft, siehe Anlage) sind spezifische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für Gebäudebrüter nicht erforderlich. Wünschenswert wäre jedoch die Integration künstlicher Nisthilfen in den neuen Gebäuden. Empfehlenswert wären hierbei die Nisthilfen für Haussperlinge und Halbhöhlenbrüter (vgl. Anlage 5).

## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Nachdem Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Bauvorhabens nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen.

## **6 Gutachterliches Fazit**

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung arbeitet heraus, inwieweit sich das Vorhaben „Mehrfamilienhäuser Eilharter Straße 29“ der Stadt Kempten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Fachbeitrages sind nochmals alle relevanten Daten sowie Vermeidungs- und Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen zusammengestellt.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 7 sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden (überbaubare Flächen).

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen bzw. in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen inkl. der Pflege oder Auflagen zu dauerhaftem Erhalt der Funktionsfähigkeit (bspw. Nistkastenkontrollen) und ggf. mit begleitendem Monitoring als Folge des Fachbeitrages Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.



## 7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schriftenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden, Umweltwissen-Natur und Umweltpakt Bayern „Vogelschlag an Glasscheiben“.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Artenschutzkartierung.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 „Bio-  
toptypen inklusive Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artensteckbriefe. Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2018).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG. 2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 08/2018
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg ([www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html), aufgerufen am 19. Dezember 2007).
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) (2012/2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht Novem-

- ber 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring u. Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
- MEYERS, B. (2016): Baumgutachten über 16 Bäume, Eilharter Straße 29, Kempten
- PAN PARTNERSCHAFT (2003): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2003 (<http://www.pan-partnerschaft.de/dload/TabMinimalareal.pdf>).
- PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN), INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Erstellt im Rahmen des F+E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ im Auftrag des BfN.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 Endbericht F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Hannover/Marburg, Juni 2010.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster
- WAHL, J. ET AL. (2017): Vögel in Deutschland – Erfassung rastender Wasservögel. DDA, BfN, LAG VSW Münster
- WEIXLER, K. (2020): Artenschutzrechtliches Kurzgutachten (Fledermäuse und Gebäudebrüter) zum geplanten Abriss eines Wohnhauses in der Eilharter Straße 29, Kempten

## 8 Anlagen

- 1) Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes (nach neuem BNatSchG und neuen „Hinweisen“, LfU, Stand 08/2018)
- 2) „LfU-Lkr.-Artenblatt“, ohne Auswahl an Lebensraumtypen: Landkreis Oberallgäu
- 3) LfU-Lkr.-Artenblatt“, ohne Auswahl an Lebensraumtypen: Stadt Kempten
- 4) Prüf-/Ablaufschema am Beispiel Gebäudebrüter/Höhlenbrüter (Vögel/Fledermäuse)
- 5) Artenschutzrechtliches Kurzgutachten (Fledermäuse und Gebäudebrüter), Dipl. Biologe Kilian Weixler, 05.06.2020



**9 Verfasser**

Team Landschaftsplanung

Krumbach, 10. Juni 2020

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Dr. Hase

Dipl.-Geogr. Wiegand

Dipl.-Biol. Paulus

# Artenschutzrechtliches Kurzgutachten (Fledermäuse und Gebäudebrüter) zum geplanten Abriss eines Wohnhauses in der Ellharter Straße 29, Kempten

- Stand: 05.06.2020 -



## Auftraggeber:

Stadt Kempten  
Stadtplanungsamt  
Kronenstraße 8  
87435 Kempten

## Auftragnehmer:



Dipl. Biologe Kilian Weixler  
Faunistische Untersuchungen & Fachgutachten

Kalvarienberg 17 - 87448 Waltenhofen  
Tel.: +49 (0) 8379 - 728 330  
Mobil: +49 (0) 179 - 940 1278  
E-mail: kilianweixler@gmx.de

## Beteiligte Kartierer:

Dipl. Biol. Brigitte Kraft, Bichel 9, 87549 Rettenberg (Fledermäuse)

Dipl. Biol. Kilian Weixler, Kalvarienberg 17, 87448 Waltenhofen (Vögel, Biotopbäume)

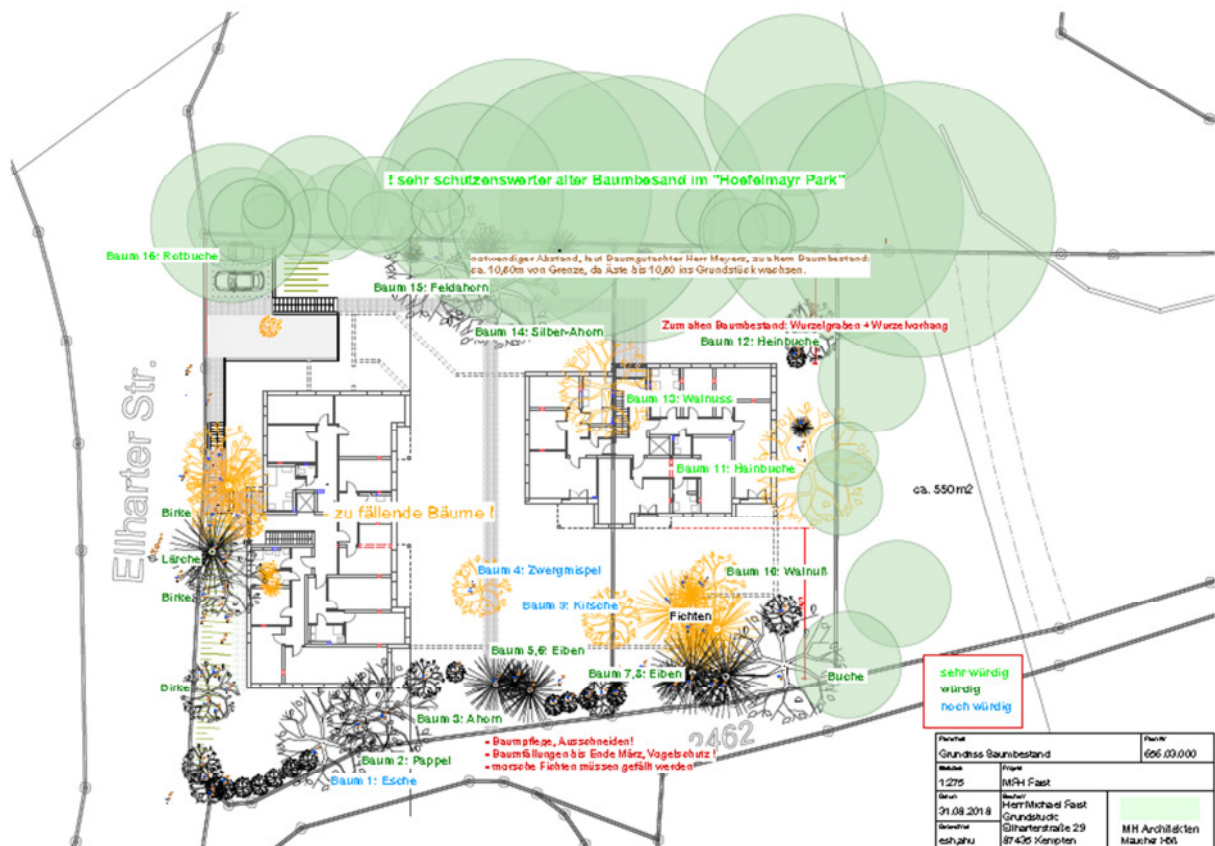
## Inhalt

1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	- 2 -
2. Material und Methode.....	- 2 -
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	- 2 -
2.2 Vorgehensweise .....	- 3 -
4. Ergebnisse und artenschutzrechtliche Beurteilung .....	- 3 -
4.1 Fledermäuse.....	- 3 -
4.1.1 Vorkommen von Fledermäusen.....	- 3 -
4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse.....	- 4 -
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	- 5 -
4.2.1 Vorkommen von Vögeln.....	- 5 -
4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Vögel.....	- 5 -
6. Literaturverzeichnis.....	- 5 -

# 1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Das Wohnhaus in der Ellharter Straße 29 in Kempten soll abgerissen werden und das Grundstück anschließend mit zwei neuen Gebäuden bebaut werden (Abb. 1). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange von Fledermäusen und Gebäudebrütern hat die zuständige Genehmigungsbehörde ein artenschutzrechtliches Kurzgutachten mit Vorschlägen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zur Änderung des Bebauungsplans Hoefelmayr-Park gefordert. Im Rahmen von Ortsbegehungen am 20.05.2020 und 27.05.2020 wurde eine fachliche Einschätzung des Lebensraumpotenzials für das Vorkommen streng geschützter Fledermausarten (Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie) sowie Gebäudebrütern durchgeführt. Darüber hinaus wurden die zur Fällung vorgesehenen Bäume auf dem Grundstück auf Biotopbaumstrukturen (Höhlen, Spalten) als potentielle Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen hin untersucht (Abb. 1).

Im Folgenden werden die Ergebnisse und die daraus resultierenden Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammengestellt.



**Abb. 1:** Grundriss zum Baumbestand auf dem Grundstück in der Ellharter Str. 29. Gelb markiert sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume. (Quelle: Architekturbüro Maucher + Höß).

## 2. Material und Methode

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Beurteilung der Wirkungsempfindlichkeit sind die Verbotstatbestände des BNatSchG. Bezüglich der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für und bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe grundsätzlich folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungs- und Verletzungsverbot:** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

## 2.2 Vorgehensweise

Zur fachlichen Einschätzung des Lebensraumpotenzials für die im speziellen Artenschutz zu berücksichtigenden Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) wurde am 20.05.2020 eine Begehung mit dem Schwerpunkt Fledermäuse und am 27.05.2020 eine Begehung mit dem Schwerpunkt Vögel und Biotopbaumstrukturen auf dem Grundstück durchgeführt.

Für die Begutachtung potentieller Lebensstätten von Fledermäusen wurden am Tag der Kontrolle sämtliche potentiellen Quartiere (v.a. Dachböden, Fensterläden, etc.) am Gebäude auf Kotspuren, charakteristisch verfärbte Hangplätze, Totfunde bzw. anwesende lebende Individuen abgesucht.

Bei den Vögeln lag der Schwerpunkt vor allem auf der Erfassung anwesender Gebäudebrüter und vorhandener besetzter und unbesetzter Nester.

## 4. Ergebnisse und artenschutzrechtliche Beurteilung

### 4.1 Fledermäuse

#### 4.1.1 Vorkommen von Fledermäusen

Im Dachboden des Wohnhauses konnte an zwei Stellen alter Fledermauskot festgestellt werden (Abb. 2 u. 3). Die Kotkrümel waren teilweise zertreten. Am Tag der Kontrollen waren keine Individuen anwesend. Die potenziellen Ein-/Ausflugmöglichkeiten bestehen durch Lüftungsschlitze auf der Südseite (Abb. 4). Aufgrund der geringen Kotmenge und der Nichtanwesenheit von Individuen ist hier von einem Zwischenquartier einzelner Individuen auszugehen, das gelegentlich aufgesucht wird. Der Abriss des Gebäudes kann aufgrund dessen unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (s. 4.1.2) ohne zeitliche Einschränkungen durchgeführt werden. Der Verlust der Zwischenquartiere ist an den neuen Gebäuden zu kompensieren (s. 4.1.2).

Im Keller konnten weder Urinspuren noch charakteristisch verfärbte Hangplätze festgestellt werden. Die vorhandenen Fensterläden waren geschlossen, so dass sich dort keine potentiellen Quartiere befinden.





**Abb. 2:** Fledermauskot im Dachboden (Ostseite).



**Abb. 3:** Fledermauskot im Dachboden (Westseite).



**Abb. 4:** Potenzielle Ein-/Ausflugsmöglichkeiten in den Dachboden (Südseite).

#### 4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

##### *Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:*

- Der Abriss muss bei trockener Witterung erfolgen, damit ggf. anwesende Einzeltiere auffliegen und sich umhängen können. Sollte eine Fledermaus beim Abriss nicht abfliegen, so ist sie vorsichtig mit einem Handschuh in einen Karton zu setzen, diesen zu verschließen und die Gutachterin Brigitte Kraft ist unverzüglich darüber zu informieren, um die Fledermaus abzuholen und in Gewahrsam zu nehmen.

##### *Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:*

Aufgrund des dauerhaften Verlustes des Quartieres im Dachboden sind sechs Fledermausfassadenquartiere an den neuen Gebäuden zu realisieren (z.B. Produkte der Firma Schwegler, <https://www.schwegler-natur.de> oder der Firma Hasselfeldt, <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>). Drei Kästen sind auf der Ostseite und drei Kästen auf der Südseite anzubringen. Bei der Positionierung ist darauf zu achten, dass sich unterhalb der Kästen keine Balkone/Terrassen befinden, damit der möglicherweise herabfallende Fledermauskot zu keiner Beeinträchtigung der Bewohner führt.

## 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 4.2.1 Vorkommen von Vögeln

Während der Ortsbegehung am 27.05.2020 wurden keine Gebäudebrüter oder deren Nester festgestellt. Ein Vorkommen von Haussperlingen kann ausgeschlossen werden, da keine Vögel anwesend bzw. keine Hinweise auf Nester vorhanden waren. Als Bruthabitat von Schwalben oder Mauerseglern ist das Gebäude generell nicht geeignet, weshalb diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden können. Brutvorkommen am Haus von häufigen Arten wie Hausrotschwanz oder Amsel können nicht ausgeschlossen werden, wohlgleich keine Nester unmittelbar am Haus vorgefunden wurden.

Bei den zur Fällung vorgesehenen Bäumen handelt es sich ausschließlich um jüngere Bäume und Gehölze ohne Ausprägung von Biotopbaumstrukturen, wie Höhlen oder Spalten, welche Höhlenbrütern oder auch Fledermäusen als Lebensstätte dienen könnten. In den begutachteten Gehölzen sowie am Gebäude ist somit insgesamt ausschließlich mit potentiellen Brutvorkommen allgemein häufiger und weit verbreiteter Vogelarten („Allerweltsarten“) zu rechnen, bei denen keine populationsbezogenen Verschlechterungen durch den Eingriff zu erwarten sind und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Insbesondere ist mit folgenden Arten zu rechnen: *Amsel*, *Buchfink*, *Gimpel*, *Grünfink*, *Mönchsgrasmücke*, *Rabenkrähe*, *Rotkehlchen*, *Türkentaube*, *Zaunkönig*, *Zilpzalp*.

(vgl. [http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm#weiterfuehrende\\_infos](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm#weiterfuehrende_infos))

### 4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Vögel

Unabhängig von der Häufigkeit und vom Erhaltungszustand der potentiell betroffenen Vogelarten sind folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

#### *Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:*

- Zur Vermeidung des Tötungsverbots und zur Vermeidung der Störung von Brutstätten sind der Abriss des Gebäudes sowie die Fällung der Bäume (§ 39 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.

#### *Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:*

- Spezifische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für Gebäudebrüter sind nicht erforderlich. Wünschenswert wäre jedoch die Integration künstlicher Nisthilfen in den neuen Gebäuden. Empfehlenswert wären hierbei Nisthilfen für Haussperlinge (z.B. Sperlingskoloniehaus 1SP, <https://www.schwegler-natur.de>) und Halbhöhlenbrüter (z.B. Halbhöhle 2H, <https://www.schwegler-natur.de>).

## 6. Literaturverzeichnis

Bezzel, E., I. Geiersberger, G. von Lossow, R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft, Landesbund für Vogelschutz (Hrsg.). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Brinkmann R., L. Bach, C. Dense, G. H.J.G.A. Limpens, G. Mäscher, R. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanung; Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz Landschaftsplanung, Zeitschrift für angewandte Ökologie, 28 (8), S. 229-236.

Bundesamt für Naturschutz (2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

- Bundesamt für Naturschutz (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg
- Grimmberger, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co, Wiebelsheim.
- Lfu (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Heft 166.
- Lfu (2014): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 01/2013. [www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap\\_hinweise](http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_hinweise).
- Rödl, T., B.-U. Rudolph, I. Geiersberger, K. Weixler & A. Görgen (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S
- Rudolph, Bernd-Ulrich, J. Schwandner & H.-J. Fünfstück (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.).
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Vogelschutz 44: 23-81.

# Artenschutzrechtliches Kurzgutachten (Fledermäuse und Gebäudebrüter) zum geplanten Abriss eines Wohnhauses in der Ellharter Straße 29, Kempten

- Stand: 05.06.2020 –



## Auftraggeber:

Stadt Kempten  
Stadtplanungsamt  
Kronenstraße 8  
87435 Kempten

## Auftragnehmer:



Dipl. Biologe Kilian Weixler  
Faunistische Untersuchungen & Fachgutachten

Kalvarienberg 17 - 87448 Waltenhofen  
Tel.: +49 (0) 8379 - 728 330  
Mobil: +49 (0) 179 - 940 1278  
E-mail: kilianweixler@gmx.de

## Beteiligte Kartierer:

Dipl. Biol. Brigitte Kraft, Bichel 9, 87549 Rettenberg (Fledermäuse)

Dipl. Biol. Kilian Weixler, Kalvarienberg 17, 87448 Waltenhofen (Vögel, Biotopbäume)

## Inhalt

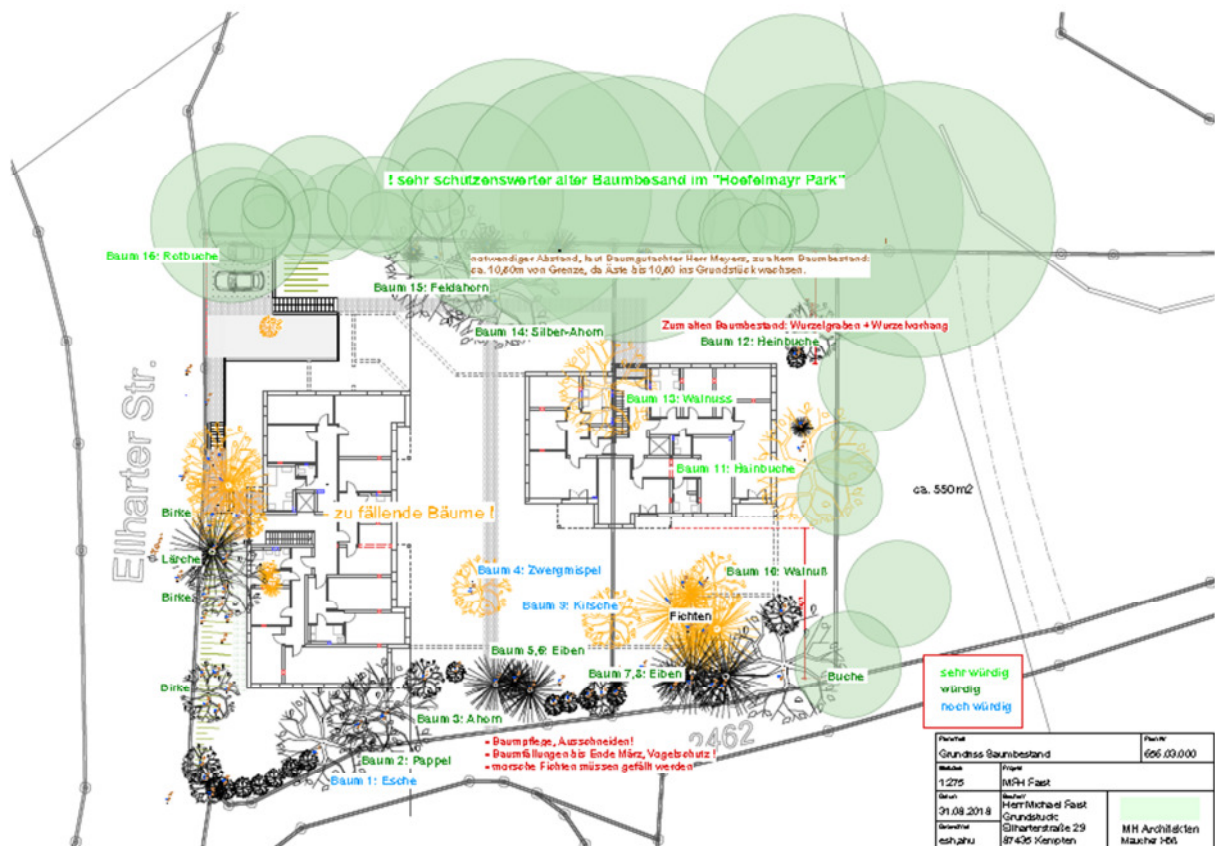
1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	- 2 -
2. Material und Methode.....	- 2 -
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	- 2 -
2.2 Vorgehensweise .....	- 3 -
4. Ergebnisse und artenschutzrechtliche Beurteilung .....	- 3 -
4.1 Fledermäuse.....	- 3 -
4.1.1 Vorkommen von Fledermäusen.....	- 3 -
4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse.....	- 4 -
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	- 5 -
4.2.1 Vorkommen von Vögeln.....	- 5 -
4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Vögel.....	- 5 -
6. Literaturverzeichnis.....	- 5 -



# 1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Das Wohnhaus in der Ellharter Straße 29 in Kempten soll abgerissen werden und das Grundstück anschließend mit zwei neuen Gebäuden bebaut werden (Abb. 1). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange von Fledermäusen und Gebäudebrütern hat die zuständige Genehmigungsbehörde ein artenschutzrechtliches Kurzgutachten mit Vorschlägen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zur Änderung des Bebauungsplans Hoefelmayr-Park gefordert. Im Rahmen von Ortsbegehungen am 20.05.2020 und 27.05.2020 wurde eine fachliche Einschätzung des Lebensraumpotenzials für das Vorkommen streng geschützter Fledermausarten (Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie) sowie Gebäudebrütern durchgeführt. Darüber hinaus wurden die zur Fällung vorgesehenen Bäume auf dem Grundstück auf Biotopbaumstrukturen (Höhlen, Spalten) als potentielle Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen hin untersucht (Abb. 1).

Im Folgenden werden die Ergebnisse und die daraus resultierenden Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammengestellt.



**Abb. 1:** Grundriss zum Baumbestand auf dem Grundstück in der Ellharter Str. 29. Gelb markiert sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume. (Quelle: Architekturbüro Maucher + Höß).

## 2. Material und Methode

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Beurteilung der Wirkungsempfindlichkeit sind die Verbotstatbestände des BNatSchG. Bezüglich der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für und bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe grundsätzlich folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungs- und Verletzungsverbot:** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

## 2.2 Vorgehensweise

Zur fachlichen Einschätzung des Lebensraumpotenzials für die im speziellen Artenschutz zu berücksichtigenden Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) wurde am 20.05.2020 eine Begehung mit dem Schwerpunkt Fledermäuse und am 27.05.2020 eine Begehung mit dem Schwerpunkt Vögel und Biotopbaumstrukturen auf dem Grundstück durchgeführt.

Für die Begutachtung potentieller Lebensstätten von Fledermäusen wurden am Tag der Kontrolle sämtliche potentiellen Quartiere (v.a. Dachböden, Fensterläden, etc.) am Gebäude auf Kotspuren, charakteristisch verfärbte Hangplätze, Totfunde bzw. anwesende lebende Individuen abgesucht.

Bei den Vögeln lag der Schwerpunkt vor allem auf der Erfassung anwesender Gebäudebrüter und vorhandener besetzter und unbesetzter Nester.

## 4. Ergebnisse und artenschutzrechtliche Beurteilung

### 4.1 Fledermäuse

#### 4.1.1 Vorkommen von Fledermäusen

Im Dachboden des Wohnhauses konnte an zwei Stellen alter Fledermauskot festgestellt werden (Abb. 2 u. 3). Die Kotkrümel waren teilweise zertreten. Am Tag der Kontrollen waren keine Individuen anwesend. Die potenziellen Ein-/Ausflugsmöglichkeiten bestehen durch Lüftungsschlitze auf der Südseite (Abb. 4). Aufgrund der geringen Kotmenge und der Nichtanwesenheit von Individuen ist hier von einem Zwischenquartier einzelner Individuen auszugehen, das gelegentlich aufgesucht wird. Der Abriss des Gebäudes kann aufgrund dessen unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (s. 4.1.2) ohne zeitliche Einschränkungen durchgeführt werden. Der Verlust der Zwischenquartiere ist an den neuen Gebäuden zu kompensieren (s. 4.1.2).

Im Keller konnten weder Urinspuren noch charakteristisch verfärbte Hangplätze festgestellt werden. Die vorhandenen Fensterläden waren geschlossen, so dass sich dort keine potentiellen Quartiere befinden.



**Abb. 2:** Fledermauskot im Dachboden (Ostseite).



**Abb. 3:** Fledermauskot im Dachboden (Westseite).



**Abb. 4:** Potenzielle Ein-/Ausflugsmöglichkeiten in den Dachboden (Südseite).

#### 4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

##### *Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:*

- Der Abriss muss bei trockener Witterung erfolgen, damit ggf. anwesende Einzeltiere auffliegen und sich umhängen können. Sollte eine Fledermaus beim Abriss nicht abfliegen, so ist sie vorsichtig mit einem Handschuh in einen Karton zu setzen, diesen zu verschließen und die Gutachterin Brigitte Kraft ist unverzüglich darüber zu informieren, um die Fledermaus abzuholen und in Gewahrsam zu nehmen.

##### *Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:*

Aufgrund des dauerhaften Verlustes des Quartieres im Dachboden sind sechs Fledermausfassadenquartiere an den neuen Gebäuden zu realisieren (z.B. Produkte der Firma Schwegler, <https://www.schwegler-natur.de> oder der Firma Hasselfeldt, <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>). Drei Kästen sind auf der Ostseite und drei Kästen auf der Südseite anzubringen. Bei der Positionierung ist darauf zu achten, dass sich unterhalb der Kästen keine Balkone/Terrassen befinden, damit der möglicherweise herabfallende Fledermauskot zu keiner Beeinträchtigung der Bewohner führt.

## 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 4.2.1 Vorkommen von Vögeln

Während der Ortsbegehung am 27.05.2020 wurden keine Gebäudebrüter oder deren Nester festgestellt. Ein Vorkommen von Haussperlingen kann ausgeschlossen werden, da keine Vögel anwesend bzw. keine Hinweise auf Nester vorhanden waren. Als Bruthabitat von Schwalben oder Mauerseglern ist das Gebäude generell nicht geeignet, weshalb diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden können. Brutvorkommen am Haus von häufigen Arten wie Hausrotschwanz oder Amsel können nicht ausgeschlossen werden, wohlgleich keine Nester unmittelbar am Haus vorgefunden wurden.

Bei den zur Fällung vorgesehenen Bäumen handelt es sich ausschließlich um jüngere Bäume und Gehölze ohne Ausprägung von Biotopbaumstrukturen, wie Höhlen oder Spalten, welche Höhlenbrütern oder auch Fledermäusen als Lebensstätte dienen könnten. In den begutachteten Gehölzen sowie am Gebäude ist somit insgesamt ausschließlich mit potentiellen Brutvorkommen allgemein häufiger und weit verbreiteter Vogelarten („Allerweltsarten“) zu rechnen, bei denen keine populationsbezogenen Verschlechterungen durch den Eingriff zu erwarten sind und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Insbesondere ist mit folgenden Arten zu rechnen: *Amsel*, *Buchfink*, *Gimpel*, *Grünfink*, *Mönchsgrasmücke*, *Rabenkrähe*, *Rotkehlchen*, *Türkentaube*, *Zaunkönig*, *Zilpzalp*.

(vgl. [http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm#weiterfuehrende\\_infos](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm#weiterfuehrende_infos))

### 4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Vögel

Unabhängig von der Häufigkeit und vom Erhaltungszustand der potentiell betroffenen Vogelarten sind folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:*

- Zur Vermeidung des Tötungsverbots und zur Vermeidung der Störung von Brutstätten sind der Abriss des Gebäudes sowie die Fällung der Bäume (§ 39 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.

*Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:*

- Spezifische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für Gebäudebrüter sind nicht erforderlich. Wünschenswert wäre jedoch die Integration künstlicher Nisthilfen in den neuen Gebäuden. Empfehlenswert wären hierbei Nisthilfen für Haussperlinge (z.B. Sperlingskoloniehaus 1SP, <https://www.schwegler-natur.de>) und Halbhöhlenbrüter (z.B. Halbhöhle 2H, <https://www.schwegler-natur.de>).

## 6. Literaturverzeichnis

Bezzel, E., I. Geiersberger, G. von Lossow, R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft, Landesbund für Vogelschutz (Hrsg.). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Brinkmann R., L. Bach, C. Dense, G. H.J.G.A. Limpens, G. Mäscher, R. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanung; Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz Landschaftsplanung, Zeitschrift für angewandte Ökologie, 28 (8), S. 229-236.

Bundesamt für Naturschutz (2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

- Bundesamt für Naturschutz (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg
- Grimmberger, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co, Wiebelsheim.
- Lfu (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Heft 166.
- Lfu (2014): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 01/2013. [www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap\\_hinweise](http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_hinweise).
- Rödl, T., B.-U. Rudolph, I. Geiersberger, K. Weixler & A. Görgen (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S
- Rudolph, Bernd-Ulrich, J. Schwandner & H.-J. Fünfstück (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.).
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Vogelschutz 44: 23-81.